

G e s e z ,

enthaltend einen vervollständigenden Anhang zu dem Milizorganisations-Gesetz vom 20sten December 1804, betreffend die Beyträge in die Montierungs-Cassa.

Da der 164ste S. des Gesetzes über die Milizorganisation vom 20sten December 1804, welcher die Ausnahmen von dem Militärdienste festsetzt, hie und da, zum Nachtheil der, durch eben dieses Gesetz errichteten Montierungs-Cassa, mißverstanden, und den S. S. 95 und 103 des gleichen Gesetzes, welche bestimmen, was für Beyträge in die Montierungs-Cassa von allen jungen Bürgern von 20 bis 25 Jahren, die bey dem Succurs-Regiment keine Dienste thun, auch wenn sie wegen Civilstellen oder Beamtungen, von diesem Dienste gesetzlich dispensirt sind, erlegt werden sollen, ein beschränkter Sinn beygelegt wird, so werden nachstehende beyden Artikel dem Gesetze vom 20sten December 1804, betreffend die Milizorganisation des Cantons Zürich, zu Vervollständigung des 95sten und 103ten Artikels über die Beyträge in die Montierungs-Cassa, beygefügt:

I. Von dem ersten Januar 1805 an gerechnet, soll jeder junge Bürger einer Gemeinde, der

sich in dem Alter von 20 bis 25 Jahren befindet, und bey dem Succurs-Regiment keine Militärdienste leistet, von was für einem Stand, oder Beruf er immer seyn mag, auch wenn er Kraft des 164sten Artikels des obgedachten Gesetzes von dem Militärdienst ausgenommen ist, verpflichtet seyn, während des bemeldten Zeitraums jährlich den gesetzlichen Beitrag in die Montierung-Cassa zu erlegen.

2. Dieser Beitrag soll für Abwesende von ihren Verwandten erlegt werden, welche dany berechtigt sind, sich für den gemachten Vorschuss entweder von dem Beitragspflichtigen Abwesenden selbst, oder wenn dieser ganz arm ist, von seiner Gemeinde entschädigen zu lassen.

Für ganz arme Beitragspflichtige, die anwesend sind, zahlt unmittelbar ihre Gemeinde.

Zürich, den 16ten May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.